### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmessen in der Stadt Dülmen vom 20. April 1995 \*)

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBI I S. 465, 1298) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119 / SGV NW 7103) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.1995 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

# Allgemeine Ausnahmen

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Dülmen

(1) wird aufgehoben in den Nächten

vom 31. Dezember (Silvester) zum 1. Januar, von Altweiberfastnacht zum nachfolgenden Freitag, vom Karnevalssonnabend zum Karnevalssonntag, vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag, vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag und vom 30. April zum 1. Mai,

(2) beginnt in der Nacht vom 17. zum 18. Januar (Kirchenpatronatsfest St. Antonius) für den Ortsteil Merfeld um 3.00 Uhr.

#### § 2 Weitere allgemeine Ausnahmen

Die allgemeine Sperrzeit für die Dreifaltigkeits- und Viktorkirmes in der Stadt Dülmen beginnt am Kirmesfreitag um 24.00 Uhr, beginnt am Kirmessonnabend um 24.00 Uhr und beginnt am Kirmessonntag um 23.00 Uhr.

#### § 3 Sperrzeit für Außenrestaurationen

Die allgemeine Sperrzeit für Außenrestaurationen in der Stadt Dülmen wird

- (1) auf 23.00 Uhr festgesetzt;
- (2) darüber hinaus in den Nächten zu Samstag, zu Sonntag und an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage auf 01.00 Uhr festgesetzt.

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.1995 in Kraft.

<sup>\*)</sup> in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 15.05.1997; in Kraft ab 01.06.1997